

3 1

19 /			
19 /			
19 /			
19 /			

11



Auszug aus dem Statut.

§ 1. Auf Grund des Erlasses des Ministers für Kultus und Unterricht vom 12. Juli 1909, Z. 26558, werden seitens der akademischen Behörden Legitimationen für die Hörer der Universität ausgegeben.

§ 4. Jeder Hörer erhält bei seinem Eintritt in die Universitätsstudien gelegentlich der Inskription durch die Universitäts-Quästur eine für die ganze Studiendauer dienende Legitimation unter den vom Rektorate jährlich kundzumachenden Modalitäten. Die Gültigkeit derselben wird alljährlich bei der Inskription verlängert.

§ 5. Die Legitimation ist bei der Übernahme des Absolutatoriums oder eines Abgangszeugnisses zurückzustellen.